

Zucht und Freiheit.

Zur militärischen Vorbereitung der Jugend.

Aus dem Kreise berufsmäßiger Jugendpflege erhalten wir folgende Ausführungen:

Die deutschen Sportverbände haben zu der Frage Stellung genommen, wie nach dem Kriege eine gründliche und umfassende körperliche Ausbildung der deutschen Jugend zu erreichen sei, und sie treten nunmehr mit einem Reichsgesetzentwurf an die Öffentlichkeit. In diesem ist vorgesehen, daß jeder landsturmpflichtige Deutsche bis zu seinem Eintritt in das Heer oder die Marine zu regelmäßigen körperlichen Übungen verpflichtet sei. Die Ausbildung soll unter der Oberaufsicht der Landesbehörden durch staatliche oder staatlich anerkannte Jugendpflegeorganisationen, durch den Jungdeutschlandbund oder durch einen dem deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele angeschlossenen Verband nach festgelegten Grundsätzen erfolgen. Die mit der Leitung der Übungen betrauten Personen sollen, sofern sie nicht staatlichen Einrichtungen angehören, der Landesaufsichtsbehörde zu nennen und von dieser zu bestätigen sein. Ihnen soll dieselbe Strafgewalt wie den Leitern und Lehrern der Fortbildungsschulen zustehen. Jedem Verpflichteten wird die Wahl gelassen, welcher der vorgesehenen Einrichtungen er sich bedienen will. Die Berechtigung zum Einjährigendienst soll von dem Nachweis der erfolgten körperlichen Ausbildung abhängen. Eine Reihe von Grundsätzen erläutert das Ziel der körperlichen Erziehung: sie erstrebe Kraft, Ausdauer, Mut, Abhärtung, Entschlußfähigkeit des Jünglings, d. h. seine Wehrfähigkeit. Verbunden mit ihr sei eine Erziehung in vaterländischem Geist zu Heimatliebe, Opfermüt, Einordnung. Die Anforderungen seien dem im Wachstum befindlichen Organismus anzupassen, in wohl bemessener Steigerung bis zu den nicht zu gering zu bemessenen Schlußforderungen. Eine gewisse Vielseitigkeit körperlicher Gewandtheit sei anzustreben und dementsprechend der Jugend nach Möglichkeit freie Wahl der Übungen nach ihren Neigungen und Begabungen zu lassen.

Das Maß der Mindestübungen pro Woche ist wie folgt festgesetzt: Felddienstübung mit Marsch — Fußballspiel, Stoßballspiel (Hockey) (1½ stündig) — 3 stündiges Turnen — 3 stündige Leichtathletik mit Langlauf — im Winter Waidlauf oder Eis- oder Schneeschuhlauf (1 stündig) — Gepäckmarsch, Dauergehen — Schwimmübung (3 stündig) — Ruderübung oder Wanderruderfahrt — Radfahrübung, Radwanderfahrt, Raddballspiel (1½ stündig) — Ring- und Kampfsübungen (1 stündig). Die Zeit zu diesen Übungen soll gleichfalls durch Gesetz geregelt werden (Freinachmittag am Wochenschluß und Sonntagsheiligung für Jugendliche). Ebenso soll die Beschaffung von geeigneten Spielplätzen usw. auf dem Wege der Gesetzgebung den Gemeinden auf-erlegt werden.

Das Grundbestreben, das in diesen weitgehenden Forderungen zum Ausdruck kommt, verdient durchaus anerkannt zu werden. Die künftige Wehrhaftigkeit unseres Volksheres erfordert einen mit Betätigungszwang durchgeführten Vorbereitungsdienst der Jugend vor ihrer Dienstzeit während ihres wehrpflichtigen Alters. Ueber das dabei anzustrebende Ausbildungsziel der Wehrhaftigkeit und der zu dieser erforderlichen körperlichen und sittlichen Eigenschaften des angehenden Soldaten herrscht gleichfalls im wesentlichen Uebereinstimmung. Dagegen geben die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Forderungen über das wöchentliche Mindestmaß der Pflichtübungen zu schweren Bedenken Anlaß. Zwar wird nicht klar ersichtlich, ob die in dem Programm erforderlichen Übungen lediglich als eine Art Auswahl gedacht sind, oder inwieweit sie nacheinander anstatt nebeneinander angeordnet werden sollen. Wäre dies der Gedanke, so würden sie jedenfalls eine starke Einseitigkeit der körperlichen Ausbildung darstellen. Allein es ist doch wohl im wesentlichen an eine Nebeneinanderordnung und damit an eine gute Mischung der Leibesübungen in dem vorgeschlagenen Programm gedacht. Dann aber müßte für sie ein ganz erhebliches Zeitmaß zur Verfügung gestellt werden, schätzungsweise etwa täglich zwei bis drei Stunden. Soll die Zeit hierfür der Arbeitszeit oder der Freizeit der Jugend entzogen werden? Nach den Andeutungen des Entwurfes ist an die Entleerung eines Freinachmittags am Wochenschluß gedacht. Dieser allein reicht aber bei weitem nicht zu, das umfangreiche Übungsspensum zu bewältigen. So müßte denn neben der enteigneten Arbeitszeit ein gut Teil Freizeit an Wochenabenden und Sonntagnachmittagen der Jugend entzogen werden. Gerade die Klammerbemerkung: „Sonntagsheiligung“ läßt darauf schließen, daß lediglich der Sonntagsvormittag grundsätzlich übungsfrei bleiben soll. Gegen ein solches Maß zwanglicher Inanspruchnahme der Jugend zu rein körper-